

## Panoramafreiheit gefährdet

*Kunstwerke, Bauwerke und andere Gegenstände, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, dürfen dort auch ohne die Erlaubnis des Urhebers oder Objekteigentümers fotografiert werden. So war es jedenfalls bisher. Nun ist dieses Freiheitsrecht der Fotografen, das allgemein als „Panoramafreiheit“ oder „Straßenbildfreiheit“ bezeichnet wird, gleich doppelt gefährdet. Zum einen hat das Landgericht Potsdam entschieden, dass die Eigentümer öffentlicher Parkanlagen das Fotografieren auf ihren Grundstücken von der Erteilung einer kostenpflichtigen Genehmigung abhängig machen dürfen. Zum anderen hat eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, dass das Fotografieren von urheberrechtlich geschützten Werken, die im öffentlichen Raum aufgestellt sind, künftig bei einer gewerblichen Verwertung der Aufnahmen vergütungspflichtig sein soll.*

Grundsätzlich darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk nur mit Zustimmung des Urhebers fotografiert werden. Auch die Verbreitung von Fotografien, auf denen ein solches Werk zu sehen ist, bedarf normalerweise der Erlaubnis desjenigen, der das Werk geschaffen hat. Es gibt jedoch Ausnahmen. Eine dieser Ausnahmen ist in § 59 UrhG geregelt. Diese Vorschrift gewährleistet die Abbildungsfreiheit für Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden. Die damit bezweckte Beschränkung des Urheberrechts gilt in gleicher Weise für das Eigentumsrecht. Auch der Eigentümer eines Objekts, das sich dauerhaft im öffentlichen Raum befindet, muss daher die Anfertigung und Verbreitung von Fotografien dulden, auf denen sein Eigentum zu sehen ist. Das erklärt sich aus der einfachen Überlegung, dass der urheberrechtliche Schutz für Werke an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen wohl kaum zugunsten der Fotografen eingeschränkt worden wäre, wenn die Werkeigentümer die Möglichkeit hätten, die durch § 59 UrhG garantierte Panoramafreiheit unter Berufung auf ihre Eigentumsrechte zu unterlaufen.

Manche Eigentümer wollen diese Beschränkung ihrer Rechte nicht akzeptieren. So hat die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, die Eigentümerin des Schlossparks Sanssouci ist, zwei Bildagenturen verklagt. In dem Prozess geht es um die Frage, ob die Agenturen ihren Kunden Fotografien der Gebäude, Kunstobjekte und Gartenanlagen des Schlossparks, die ohne Genehmigung der Parkverwaltung aufgenommen wurden, zur Nutzung anbieten dürfen. Die Stiftung ist der Auffassung, dass die Anfertigung und Verbreitung der Aufnahmen ihre Eigentumsrechte verletzt. Die Bildagenturen berufen sich dagegen auf die Panoramafreiheit, die es ihnen erlaube, in einem öffentlichen Park auch ohne die Genehmigung des Eigentümers zu fotografieren. Das LG Potsdam hat nun entschieden, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als Grundstückseigentümerin berechtigt ist, das Fotografieren innerhalb des Parks zu verbieten (Urteile vom 21.11.2009, Az. 1 O 161/08 und 1 O 175/08). Zur Begründung heißt es, dass der Eigentümer eines frei zugänglich Grundstücks ohne weiteres die Möglichkeit habe, diesen Zugang durch Errichtung eines das Grundstück umgrenzenden Zauns zu verhindern oder durch die Einführung von Eingangskontrollen einzuschränken. Dann müsse es ihm aber auch gestattet sein, den Zugang zu seinem Grundstück mit einem Fotografierverbot zu verknüpfen oder das Fotografieren von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen.

Die Potsdamer Entscheidung geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg den Zugang zum Park von Sanssouci verhindern oder durch Zugangskontrollen einschränken

könnte. Tatsächlich schließt aber der Staatsvertrag, der Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung ist, jegliche Zugangsbeschränkung aus. Artikel 2 des Staatsvertrages verpflichtet die Stiftung ausdrücklich dazu, den Schlosspark der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Park soll also nach dem Willen der Stifter ein öffentlicher Ort sein, zu dem jedermann freien Zugang hat. Damit ist aber der Argumentation des LG Potsdam die Grundlage entzogen, denn das von dem Gericht zuerkannte Recht, das Fotografieren im Park zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen, wird ausdrücklich auf die Annahme gestützt, dass die Stiftung die freie Zugänglichkeit des Grundstücks beschränken darf.

Es ist zu hoffen, dass die Entscheidung aus Potsdam in der nächsten Instanz korrigiert wird. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob der mit dem erstinstanzlichen Urteil unternommene Versuch, für öffentliche Parks ein Fotografierverbot durchzusetzen, mit der BGH-Rechtsprechung vereinbar ist. Noch ist dazu das letzte Wort nicht gesprochen.

Inzwischen wird die Panoramafreiheit nicht nur von den Eigentümern, sondern auch von den Urhebern der Werke, die im öffentlichen Raum aufgestellt sind, zunehmend in Frage gestellt. So hat jetzt eine vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, dass für die Abbildung „öffentlicher“ Werke künftig eine Vergütung zu zahlen ist, wenn die Abbildungen gewerblich verwertet werden. Die bildenden Künstler, um deren Arbeiten es dabei hauptsächlich geht, befürworten eine solche Vergütungspflicht, weil sie sich zusätzliche Einnahmen erhoffen. Für die Berufsfotografen hätte jedoch die Einführung einer Vergütungspflicht für das Ablichten von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsmöglichkeiten und außerdem eine Verteuerung ihrer Leistungen zur Folge. Sie müssten dann beim Fotografieren im öffentlichen Raum entweder darauf achten, dass keines der dort aufgestellten Werke in den Fokus der Kamera gerät, oder sie müssten für Aufnahmen, die solche Werke zeigen, eine Vergütung zahlen und diese Vergütung auf das Lizenzhonorar aufschlagen. Eine solche Verteuerung der Lizenzen dürfte aber bei den Kunden kaum durchsetzbar sein, so dass es letztlich die Fotografen sein werden, die „die Zeche bezahlen“ müssen.

Der Vorschlag der Enquete-Kommission wird derzeit vom Bundesjustizministerium geprüft. Die betroffenen Verbände wurden aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Die Chancen, dass sich die Enquete-Kommission mit ihrem Vorschlag durchsetzt, dürften nicht allzu groß sein. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst hat bereits signalisiert, dass sie die Einführung einer Vergütungspflicht für die Abbildung von Werken im öffentlichen Raum nicht befürwortet. Auch die Fotografenverbände, die Bildagenturen und die Verwerter lehnen die vorgeschlagene Beschränkung der Panoramafreiheit entschieden ab.

*Erschienen in PROFIFOTO Heft 7-8/2009*